

# Weisungen

Mobilabonnemente der Universität Bern

**Klassifikation**

Für internen Gebrauch

**Dokumentenstatus**

Freigegeben

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen .....	3
Zweck.....	3
Geltungsbereich .....	3
Verantwortlichkeiten .....	3
2. Grundsätze zur Nutzung .....	3
Eigenverantwortung .....	3
Geschäftsgerät.....	3
Privatgerät.....	3
3. Bedingungen .....	3
Finanzierung und Beschaffung .....	3
4. Übernahme- Übergabe von Rufnummern.....	4
5. Verrechnung bei privater Nutzung.....	4
Effektive Abrechnung .....	4
Pauschale Abrechnung .....	4
Prozentuale Abrechnung.....	4
6. Schlussbestimmungen .....	5
6.1 Inkrafttreten .....	5
6.2 Widersprechende Bestimmungen .....	5

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### **Zweck**

Diese Weisungen regeln die Beschaffung, Finanzierung und den Umgang mit Mobilabonnements für Mobiltelefone, Smartphones, Tablets oder Notebooks - nachfolgend Mobilendgeräte genannt.

### **Geltungsbereich**

Die Weisungen gelten für alle Mitarbeitenden und Organisationseinheiten der Universität Bern<sup>1</sup>, deren Mobilendgeräte ein Abonnement benötigen. Sämtliche Abonnemente werden gleichbehandelt und die Finanzierung per Betriebs- oder Drittmittel nicht differenziert.

### **Verantwortlichkeiten**

Die geschäftsführende Direktion der jeweiligen Organisationseinheiten ist für das Umsetzen der vorliegenden Weisungen verantwortlich. Die Informatikdienste sind befugt, die Einhaltung dieser Weisungen zu überprüfen. Die Informatikdienste sind Ansprechstelle für Fragen und unterstützen die Organisationseinheiten bei der Auswahl des Abonnements.

## 2. Grundsätze zur Nutzung

### **Eigenverantwortung**

Wer ein Mobilendgerät verwendet, ist für den recht- und zweckmässigen Einsatz verantwortlich. Die Besitzer sind verpflichtet, die "Weisungen zum Datenschutz im IT-Bereich" einzuhalten. Für die sichere Entsorgung von Mobilendgeräten wird auf die "Richtlinie für sichere Entsorgung von IT-Datenträgern" verwiesen.

Das Betriebssystem und die installierten Apps sind stets auf dem neusten Stand zu halten.

Das Mobilendgerät ist mit einer Bildschirmsperre vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

### **Geschäftsgerät**

Bei ausgewiesenem und anhaltendem geschäftlichen Bedarf kann an Mitarbeitende der Universität Bern ein Mobilendgerät zur Verfügung gestellt werden. Es besteht jedoch kein Anspruch auf ein durch die Universität Bern finanziertes Mobilendgerät. Die Entscheidung obliegt der jeweiligen Bewilligungsinstanz.

### **Privatgerät**

Private Mobilendgeräte können im Sinne von BYOD in den Mobilfunkvertrag aufgenommen werden. Für weiterführende Informationen wird auf die "Weisungen zur Anbindung von privaten oder selbst administrierten IT-Geräten an das allgemeine universitäre Netzwerk" verwiesen.

## 3. Bedingungen

### **Finanzierung und Beschaffung**

Die Universität Bern verfügt durch die Schweizerische Informatikkonferenz (SIK) über ein Mobilfunkvertrag des Mobilfunkanbieters Swisscom. Die SIK verhandelt für ihre Mitglieder die Einkaufskonditionen für Telecom-Dienstleistungen. Die Universität Bern profitiert dadurch vom gemeinsamen Volumen und die daraus resultierenden Rabatte. Je nach Gesamtvolumen können sich die Preise jährlich senken oder auch erhöhen.

Folgendes ist zu beachten:

- Vertrags- und Abonnementsnehmer sind die Informatikdienste
- Abonnementsänderungen können nur die Informatikdienste auf Antrag auslösen
- Die Rechnungen werden an "Zentraler Rechnungseingang" mit entsprechender REF-Nummer

<sup>1</sup> Diese Weisungen gelten nicht für die Insel Gruppe und die UPD

## **Weisungen**

Mobilabonnemente der Universität Bern

der Organisationseinheit versendet

- Die Anschaffungskosten des Mobilendgeräts, die Abonnements- und Verbindungsgebühren (Telefongespräche, SMS, Datenverkehr, Zusatzdienste, etc.) gehen zu Lasten der jeweiligen Organisationseinheit
- Ein von der Universität finanziertes Mobilendgerät bleibt Eigentum der Universität
- Für die Verrechnung ist die jeweilige Organisationseinheit verantwortlich

## **4. Übernahme- Übergabe von Rufnummern**

Übernahmen von bestehenden Rufnummern bzw. Abonnements (Swisscom, Salt, Sunrise etc.) in den Mobilvertrag der Universität Bern sind nach Ablauf der Mindestvertragsdauer möglich.

Die zu übertragenden Abonnemente dürfen keinerlei vertragliche Bindungen (z.B. Kombination mit privatem Festnetz oder anderen mobilen Abonnements) beinhalten.

Eine Einbindung bewirkt, dass die Universität Bern rechtlich zum Inhaber der Rufnummer wird.

Die Portierung kann ausschliesslich durch die Informatikdienste vorgenommen werden.

Übergaben von Rufnummern (z.B. bei Austritt von Mitarbeitenden) sind grundsätzlich möglich. Dazu bedarf es der Angabe einer neuen Abonnements-Inhaberadresse. Abonnementsübergaben sind zu allen Swisscom Mobil-Abonnements möglich.

Ein direkter Wechsel zu Sunrise, Salt, etc. ist nicht möglich. Das Abonnement muss nach der Portierung für einen kurzen Zeitraum im Privatbereich bei Swisscom verbleiben. Danach kann ein Wechsel zu einem anderen Anbieter vollzogen werden.

Ursprünglich universitäre Rufnummern werden nicht an ehemalige Mitarbeitende abgegeben.

## **5. Verrechnung bei privater Nutzung**

Die Kosten für das Abonnement werden durch die Organisationseinheit getragen. Gespräche innerhalb der Universität Bern (Mobiltelefon – Mobiltelefon sowie Mobiltelefon – Festnetz) sind kostenlos.

Für die Verrechnung von privaten Verbindungsgebühren (Telefongespräche, SMS, Datenverkehr, Zusatzdienste, etc.) kann die jeweilige Organisationseinheit eine effektive, pauschale oder prozentuale Abrechnungsart anwenden. Die Abrechnung ist durch die jeweilige Organisationseinheit mindestens einmal jährlich per Mitte Jahr vorzunehmen.

### **Effektive Abrechnung**

- Bei der effektiven Abrechnung von privaten Verbindungsgebühren wird davon ausgegangen, dass das universitäre Mobilendgerät primär geschäftlich verwendet wird
- Die Abrechnung der privaten Verbindungsgebühren erfolgt aufgrund der Rechnung und wird durch die vorgesetzte Stelle kontrolliert

### **Pauschale Abrechnung**

- Die pauschale Abrechnung kommt bei Flatrate Abonnements zum tragen
- Es wird davon ausgegangen, dass mindestens 20 Prozent durch private Nutzung entstehen
- Der durch die Mitarbeitenden zu bezahlende Kostenanteil ist zu bestimmen und periodisch zu überprüfen

### **Prozentuale Abrechnung**

- Bei der prozentualen Abrechnung von privaten Verbindungsgebühren wird davon ausgegangen, dass mindestens 20 Prozent durch private Nutzung entstehen
- Der durch die Mitarbeitenden zu bezahlende Kostenanteil ist aufgrund einer Zusammenstellung der Telefonrechnungen zu bestimmen und periodisch zu überprüfen

Bern, 16.11.2021

**Weisungen**

Mobilabonnemente der Universität Bern

## **6. Schlussbestimmungen**

### **6.1 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Weisungen treten mit ihrer Genehmigung in Kraft. Sie ersetzen die Weisung der Universitätsleitung betreffend Mobilabonnemente der Universität Bern vom 01.02.2018.

### **6.2 Widersprechende Bestimmungen**

Bestehende, diesen Weisungen widersprechende Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

Bern, 16.11.2021

Im Namen der Universitätsleitung

Der Rektor:



Prof. Dr. Christian Leumann